

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

Mai 2007

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 4/2007 –

Verpflichtung der Rentenversicherungsträger zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei Beeinträchtigung der bisher überwiegend ausgeübten (auch ungelerten) Tätigkeit

von Dr. Alexander Gagel

Mit dem Diskussionsbeitrag **A 4/2006** haben wir bereits zu dem **Urteil des BSG vom 29.3.2006 - B 13 RJ 37/05 R** - Stellung genommen. Das Urteil bezog sich noch auf das Recht vor Inkrafttreten des SGB IX (1.7.2001) und des Erwerbsminderungsrenten-Neuregelungsgesetzes (1.1.2001). Der 13. Senat des BSG hat dort die Erbringung berufsfördernder Leistungen durch den Rentenversicherungsträger für erforderlich gehalten, wenn die Fähigkeit, die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit weiter zu verrichten, beeinträchtigt ist. Es komme nicht darauf an, ob diese Tätigkeit eine Ausbildung erforderte. Wir hatten dazu die Auffassung vertreten, dass die dort gewonnenen Erkenntnisse **auch für das neue Recht** gelten. Dies ist nunmehr **in zwei Urteilen des 5.Senats des BSG bestätigt** worden. Wir stellen hier diese Urteile vor.

Streitpunkt ist **§ 10 Abs. 1 SGB VI**, der wie folgt lautet:

- (1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,
1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
 2. bei denen voraussichtlich
 - a) ...
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
 - c)

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG, Urteile vom 17.10.2006 - B 5 RJ 15/05 R und B 5 R 36/06 R -

I. Wesentliche Aussagen

- 1. Die Erbringung von berufsfördernden Leistungen ist auch nach Inkrafttreten des SGB IX und des neuen Rentenrechts (§§ 9 ff SGB VI, Fassung der Bkm. v. 19.2.2002 - BGBl I, 754) erforderlich, wenn die Fähigkeit, die bisher überwiegend nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit weiterhin zu verrichten, beeinträchtigt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).**
- 2. Es kommt nicht darauf an, ob es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die eine Ausbildung erfordert.**
- 3. Die Prüfung der Erfolgsaussicht durch die Gerichte beschränkt sich grundsätzlich darauf, ob der Versicherte rehabilitationsfähig ist.**
- 4. Das Rehabilitationsziel ist nicht auf die Wiederherstellung der Fähigkeit zu der bisher ausgeübten Tätigkeit beschränkt; insoweit hat der Begriff der Erwerbsfähigkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI eine andere Bedeutung als in Abs. 1 Nr. 1.**

II. Die Fälle

In der **Sache RJ 15/05** ging es um eine Klägerin (geb. 1964) die keinen Beruf erlernt hatte. Sie war mit Unterbrechungen durch Kindererziehung und Arbeitslosigkeit im Wesentlichen von August 1980 bis Juli 1982 als **Fleisch- und Wurstverkäuferin**, 1983 als Altenpflegehelferin, 1989 als Bestückerin, von 1989 bis 1991 wieder als Fleisch- und Wurstverkäuferin, von Ende 1999 bis Februar 2002 als Taxifahrerin und schließlich von März 2002 bis zum Eintritt von Arbeitsunfähigkeit im September 2002 als **Altenpflegehelferin** beschäftigt.

Nach einem Entlassungsbericht aus stationärer Rehabilitation vom 7.5.2003 war sie zu dieser Zeit als Altenpflegehelferin drei bis sechs Stunden einsetzbar; auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könne sie leichte bis mittelschwere körperliche Arbeit im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen verrichten, ohne häufiges Bücken, Heben und Tragen und ohne häufige Zwangshaltungen der Wirbelsäule vollschichtig verrichten.

Ihr am **8.5.2003** gestellter **Antrag** auf Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde von dem zuständigen Rentenversicherungsträger mit der Begründung **abgelehnt**, dass die Klägerin **noch in der Lage sei sechs Stunden täglich Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten**. Im Gerichtsverfahren wurde der Rentenversicherungsträger verurteilt, die Klägerin neu zu bescheiden.

In der **Sache R 36/06** hatte der Kläger (geb. 1969) 1989 eine **Ausbildung zum Tischler** abgeschlossen. Bis Oktober 1993 war er als Möbelaufsteller beschäftigt. Im Anschluss an eine folgende Zeit als Zeitsoldat begann er 1997 eine Ausbildung zum Fahrlehrer, gab diese

aber wegen Kniebeschwerden auf. Von Februar 2000 bis Oktober 2002 war er als **Gebäudereiniger** beschäftigt. Im September 2001 erlitt er einen Unfall, der vor allem Schäden am rechten Knie zur Folge hatte.

Am **7.5.2002 beantragte er** bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dieser **Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung**, seine Erwerbsfähigkeit sei nicht gefährdet; **er sei in der Lage eine zumutbare Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben.**

Im Gerichtsverfahren wurde die Beklagte zur Neubescheidung verurteilt.

III. Die Entscheidungen

Das BSG hat in den beiden in der Begründung weitgehend identischen Urteilen für das neue Recht die **Auffassung des 13. Senats bestätigt**, dass als Erwerbsfähigkeit i.S.v. § 10 Abs.1 SGB IX die Fähigkeit anzusehen ist, die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit weiterhin zu verrichten; es komme dabei nicht darauf an, ob diese Tätigkeit eine Ausbildung voraussetze.

Dazu beruft es sich zunächst auf eine dahingehende **einheitliche Rechtsprechungslinie** auch zu den früheren Regelungen. Aus der Entscheidung vom 18.2.1981 - 1 RA 41/79 - SozR 2200 § 1237a Nr. 16 ergebe sich nichts Anderes. Dort sei die Frage zu entscheiden gewesen, ob der Versicherte auf andere typische Ausübungsformen des erlernten Berufs verwiesen werden könne, wenn er nur den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes nicht gerecht werde. Diese Aussage gelte indes nicht nur für Ausbildungsberufe. Daraus könne deshalb nicht hergeleitet werden, dass sich § 10 SGB VI auf Ausbildungsberufe beschränke.

Die neue Fassung enthalte, ebenso wie die Vorgängervorschriften **keinen Bezug zum Recht der Erwerbsminderungsrenten (§ 43 SGB VI).**

Dies zeige sich auch an § 11 SGB VI. Dort knüpfe das Gesetz lediglich in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2a Nr. 1 den Anspruch auf Teilhabeleistungen an das Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen, lasse aber ansonsten die Erfüllung der 15-jährigen Wartezeit genügen.

Sehr deutlich spreche die **Gesetzesgeschichte** gegen die Ansicht der Beklagten. Im Referentenentwurf eines RRG 1992 war vorgeschlagen worden berufsfördernde Leistungen an die Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung zu koppeln (Diskussions- und Referentenentwurf RRG 1992 S. 42). Eine solche Verknüpfung sei letztlich jedoch nicht vorgenommen worden.

Diesem Normverständnis könne nicht entgegengehalten werden, dass der Versicherte dann seinen Rehabilitationsbedarf selbst steuern könne, indem er eine Tätigkeit aufnehme, die ihn überfordere. Diese Situation könne ebenso bei erlernten Berufen auftreten; außerdem sei es Sache des Rentenversicherungsträgers etwaigem **Missbrauch** entgegenzutreten und zu prüfen, ob ein Verhalten vorliege, das dem auch im Sozialrecht gelten Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) widerspreche.

Da nach den Feststellungen der LSG die Klägerin des ersten Falles **nicht mehr als Altenpflegehelferin oder Taxifahrerin** einsetzbar sei und der Kläger des zweiten Falles **nicht mehr als Tischler oder Gebäudereiniger** arbeiten könne, liege eine i.S.v. § 10 SGB VI relevante Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit vor.

Auch die Voraussetzung, dass die Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben voraussichtlich wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden könne, sei nach den Feststellungen der LSG in beiden Fällen gegeben. Die **Prüfung der Erfolgsaussicht** müsse sich darauf beschränken, ob der/die Versicherte grundsätzlich rehabilitationsfähig sei. Dies könne allenfalls anders sein, wenn eine konkrete Maßnahme im Streit stehe. Für eine allein auf den Versicherten und nicht auf konkrete Maßnahmen bezogene Prüfung der Erfolgsaussicht spräche das systematische Verhältnis von § 10 Abs. 1 SGB VI zu §§ 13 Abs. 1 und 16 SGB VI iVm § 33 Abs. 4 SGB IX. Während die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 SGB VI voller gerichtlicher Kontrolle unterlägen, betreffen die anderen Vorschriften den Ermessensbereich der Beklagten. Wegen der unterschiedlichen Kontrolldichte könne alles, was in diesen Vorschriften geregelt werde nicht Gegenstand des § 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sein.

Herauszustellen sei außerdem, dass das **Rehabilitationsziel nicht auf die bisherige Beschäftigung beschränkt** sei. Insoweit ergebe sich ein Unterschied zwischen dem Begriff der Erwerbsfähigkeit als Ausgangsmuster (Abs. 1 Nr.1) und der Erwerbsfähigkeit als Ziel (Abs. 1 Nr. 2). Dies sei zu beachten stelle aber keinen Widerspruch dar und berechtige auch nicht dazu den Begriff der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit anders auszulegen.

IV. Würdigung/Kritik

Den Urteilen ist **in vollem Umfang zuzustimmen**. Der Bezug des Begriffs der „Erwerbsfähigkeit“ in § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zur zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeit gilt - wie wir bereits im Diskussionsbeitrag A-Nr. 4/2006 ausgeführt haben - **auch für das jetzt geltende Recht**. Es geht weiterhin darum dem Versicherten zu helfen, die schwierige Lage, in die er durch gesundheitliche Beeinträchtigungen kommt, zu überwinden. Das gilt gleichermaßen für ungelernte Tätigkeiten und solche, die eine Ausbildung erfordern.

Dem steht auch die **Entscheidung des BSG vom 18.2.1981** (siehe oben) nicht entgegen. Dort wird ebenfalls betont, es reiche eine Minderung der Erwerbsfähigkeit gemessen an der bisher ausgeübten Berufsform. Sie müsse sich nicht auf mögliche Verweisungstätigkeiten erstrecken (S. 39). Es wird lediglich erörtert, dass die Vermittlung eines anderen Arbeitsplatzes im erlernten Beruf als Rehabilitationsmaßnahme in Betracht zu ziehen sei, sofern es entsprechende Arbeitsplätze gebe.

In diesem Punkt muss aber vor Missverständnissen gewarnt werden. Eine **Vermittlung** kann nur dann in Betracht gezogen werden und ausreichen, wenn sie eine zeitnahe Wiedereingliederung ermöglicht. Der verantwortliche Träger muss im Rahmen seines Ermessens vorab prüfen, welche Maßnahme am geeignetsten für eine dauerhafte Sicherung der Beschäftigung ist. Es ist durchaus naheliegend, dass sonstige Teilhabeleistungen auch dort erforderlich sind, wo der **Wechsel in eine andere Ausprägung der bisherigen Tätigkeit** zur Diskussion steht und möglich wäre. Es kommt hier letztlich nicht auf eine theoretische Nähe der Tätigkeiten an, sondern darauf, welche Schwierigkeiten bestehen, sowie darauf, ob und mit welchen Mitteln sie überwunden werden können. Sind dazu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nötig, so müssen sie auch erbracht werden. Zu bedenken ist überdies, dass eine Differenzierung nach Art der bisher ausgeübten Tätigkeit oder dem Umfang der zugrundeliegenden Ausbildung zu kaum lösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde.

Irritierend ist auf den ersten Blick, dass sich durch die dargestellte Auslegung von § 10 Abs. 1 Nr.1 SGB VI ein **unterschiedliches Verständnis des Begriffs „Erwerbsfähigkeit“ in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2** ergibt. Dies ist aber aus den vom BSG dargelegten Gründen von der Sache her vorgegeben.

Klare Linien zieht der 5. Senat auch bei **Prüfung der Erfolgsaussicht** nach § 10 Abs. 1 Nr.2 SGB VI. Hier wird mit Recht allein auf die Rehabilitationsfähigkeit abgestellt. Es ist Inhalt der Ermessensausübung des Trägers bei der Auswahl der zu erbringenden Leistungen diejenigen zu wählen, die den möglichen Erfolg auch erwarten lassen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.